Allgemeine Geschäftsbedingungen
der WOWBRAVO GmbH

WOWBRAVO GmbH • Kurgartenstraße 18a • 67098 Bad Dürkheim
– im Folgenden: Auftragnehmer –

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Der Auftragnehmer bietet dem Kunden verschiedene Agenturleistungen an. Der spezifische Leistungsumfang ist Gegenstand von Individualvereinbarungen. Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die dort ausdrücklich aufgeführten Leistungen.

1.1.2 Der Auftragnehmer schließt keine Verträge mit Verbrauchern bzw. Privatpersonen.

1.1.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben. Er bleibt alleiniger Vertragspartner des Kunden. Der Einsatz von Subunternehmern unterbleibt, sofern deren Einsatz berechtigten Interessen des Kunden erkennbar zuwiderläuft.

1.1.4 Soweit neben diesen AGB weitere Vertragsdokumente Vertragsbestandteil geworden sind, gehen deren Regelungen im Widerspruchsfalle den vorliegenden AGB vor.

1.1.5 Abweichende AGB des Kunden erkennt der Auftragnehmer – vorbehaltlich ausdrücklicher Zustimmung – nicht an.

1.1.6 Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusicherungen sind unwirksam, soweit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

1.2.1 Der Kunde stellt alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Inhalte, Daten, Zugangsdaten und Informationen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Inhalte rechtlich zulässig oder frei von Rechten Dritter sind.

1.2.2 Der Kunde ist verantwortlich für die rechtliche Zulässigkeit seiner Inhalte, seines Geschäftsmodells sowie seiner Weisungen. Der Auftragnehmer bietet keine Rechtsberatung an.

1.2.3 Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht oder verspätet nach, verlängern sich alle vereinbarten Fristen entsprechend. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für daraus resultierende Verzögerungen oder Schäden.

1.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Projekts erforderlichen Inhalte, Freigaben, Entscheidungen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht länger als **7 Kalendertage** nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Projekt zu pausieren und bereits erbrachte Leistungen per Zwischenrechnung abzurechnen. Der Kunde wird hierüber schriftlich informiert. Besteht der Projektstillstand nach schriftlicher Mahnung länger als insgesamt **21 Kalendertage**, gilt das Projekt als vom Kunden blockiert. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt:

- das Projekt im Projektplan nach hinten zu verschieben, wobei die Wiederaufnahme gemäß Ziffer 1.5.9 bis zu sechs Monate dauern kann
- den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung sind sämtliche bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen vollständig zu vergüten. Bereits geleistete Anzahlungen verbleiben beim Auftragnehmer. Die Vergütungsregelungen bei Projektabbruch gemäß Ziffer 5.9.2 gelten entsprechend.

1.2.5 Der Auftragnehmer ist **nicht verpflichtet**, bei fehlendem Material (z. B. Bilder, Texte, Zugänge) mit der Umsetzung zu beginnen oder fortzufahren. Stellt der Kunde erforderliche Inhalte nicht rechtzeitig bereit, ruht die Leistungspflicht des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bereitstellung – die Regelungen zu Projektstillstand gemäß Ziffer 1.2.4 gelten entsprechend. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen Platzhalter oder Stockmaterial einsetzen; der dadurch entstehende Aufwand wird gesondert abgerechnet. Ein Anspruch des Kunden auf diese Ersatzlösung besteht nicht.

1.2.6 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden oder dessen Kunden erhält oder personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, vor Projektbeginn einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, den Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Für Schäden aus verspäteter oder unterlassener Information haftet ausschließlich der Kunde. Solange kein AVV abgeschlossen wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang zu datenschutzrelevanten Systemen zu verweigern, ohne dass ihm daraus ein Verzug entsteht.

1.2.7 Macht der Kunde geltend, dass durch Verzögerungen ein Vermögens- oder Reputationsschaden entstanden sei, haftet der Auftragnehmer nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung ist auf den Auftragswert beschränkt.

1.2.8 Der Kunde benennt zu Projektbeginn einen zentralen, entscheidungsbefugten Ansprechpartner. Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mehraufwände durch fehlende oder wechselnde Ansprechpartner können gesondert abgerechnet werden.

1.3 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

1.3.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, geprüfte KI-Technologien (z. B. zur Texterstellung oder Bildgenerierung) einzusetzen.

1.3.2 Alle KI-basierten Inhalte werden vor der Verwendung durch eine natürliche Person geprüft und bei Bedarf angepasst.

1.3.3 Will der Kunde den KI-Einsatz für bestimmte Projektteile ausschließen, hat er dies dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen.

1.3.4 Eine Kennzeichnung von KI-Inhalten erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.4 Zahlungsbedingungen und Projektbeginn

1.4.1 Die im Angebot genannten Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb der jeweiligen Zahlungsfrist zu leisten.

1.4.2 Soweit keine ausdrückliche Festpreisvereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abrechnung auf Basis des tatsächlichen Zeitaufwands zu den im Angebot angegebenen Stundensätzen. Genannte Endbeträge sind in diesem Fall als Kostenvoranschlag zu verstehen.

1.4.3 Die Vergütung ist bei Abnahme der Leistung fällig. Bei Teilschritten können entsprechende Teilbeträge per Abschlagsrechnung abgerechnet werden.

1.4.4 Verzögert sich ein Projekt, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu stellen. Diese sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

1.4.5 Nach Abnahme der Gesamtleistung stellt der Auftragnehmer eine Schlussrechnung; bereits geleistete Anzahlungen und Zwischenrechnungen werden angerechnet.

1.4.6 Leistungsvorbehalt bei Zahlungsverzug: Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder bestehen berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen. Der Kunde wird unter Fristsetzung informiert. Erfolgt keine Zahlung, kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

1.5 Projektverlauf, Lieferung und Fristen

1.5.1 Ein verbindlicher Projektbeginn wird schriftlich mit konkretem Startdatum bestätigt. Er kann frühestens nach Zahlungseingang der vereinbarten Anzahlung und vollständiger Bereitstellung aller erforderlichen Inhalte und Zugänge erfolgen.

1.5.2 Verbindliche Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung als "verbindlicher Liefertermin". Mündliche Aussagen, Wunschtermine oder Annahmen begründen keine Fristverpflichtung.

1.5.3 Verzögern sich Leistungserbringung oder Projektfortschritt durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers – insbesondere durch fehlende Mitwirkung des Kunden, Änderungswünsche, höhere Gewalt, technische Störungen oder Ausfall Dritter – verlängern sich alle

vereinbarten Fristen automatisch um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

1.5.4 Da der Auftragnehmer überwiegend Dienstleistungen erbringt und keinen bestimmten Erfolg schuldet, entsteht ein Lieferverzug erst, wenn der Kunde dem Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist gesetzt hat, die mindestens **30 Werktage** betragen muss, und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers sowie betriebliche Schließzeiten (z. B. Betriebsurlaub) gelten nicht als Werktage und werden in die Fristberechnung nicht einbezogen.

1.5.5 Wird das Projekt durch ausbleibende Mitwirkung, Kommunikationspausen oder auf Wunsch des Kunden pausiert, erfolgt eine Neuzuordnung im Agenturkalender nach Reaktivierung. Die Wiederaufnahme kann abhängig von der Auslastung bis zu sechs Monate dauern. Ein Anspruch auf kurzfristige Weiterführung besteht nicht.

1.5.6 Jede nachträgliche Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfangs verlängert automatisch alle laufenden Fristen um die Dauer des Mehraufwands zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

1.5.7 Rücktritt wegen Lieferverzugs ist nur zulässig, wenn zuvor eine schriftliche Nachfrist gemäß Ziffer 1.5.4 gesetzt wurde und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

1.5.8 Änderungsbegrenzung: Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs nach Projektbeginn gelten als neuer Leistungsauftrag. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungswünsche abzulehnen, eine neue Kalkulation zu erstellen oder den Projektzeitplan anzupassen.

1.5.9 Projektkapazität: Der Auftragnehmer reserviert für Projekte entsprechende Kapazitäten. Bei Verzögerungen durch den Kunden kann das Projekt neu eingeplant werden. Eine Wiederaufnahme kann bis zu sechs Monate dauern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche entstehen.

1.5.10 Projektbezogene Kommunikation erfolgt ausschließlich über die vereinbarten Kanäle. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auf ungeplante Anrufe, spontane Meetings oder kurzfristige Änderungsanforderungen zu reagieren. Eine bestimmte Reaktionszeit wird nicht geschuldet. Zusätzliche Abstimmungen können nach Aufwand berechnet werden.

1.6 Fremdleistungen und Service-Fee

1.6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung des Projekts Subunternehmer oder Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. Er bleibt alleiniger Vertragspartner des Kunden.

1.6.2 Soweit Dritte Leistungen übernehmen, kann der Auftragnehmer auf deren Vergütung eine Service-Fee von bis zu 30 % aufschlagen. Diese Gebühr deckt Projektsteuerung, Kommunikation, Qualitätskontrolle und administrative Aufwände. Der Gesamtpreis für Drittleistungen wird dem Kunden vorab im Angebot transparent ausgewiesen.

Teil 2 – Onlineauftritte und Technik

2.1 Webseiten- und Shoperstellung

2.1.1 Vertragsart: Sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB bezeichnet, handelt es sich bei den angebotenen Leistungen um Dienstverträge gemäß § 611 BGB. Der Auftragnehmer schuldet in diesem Fall keinen konkreten Erfolg, sondern die Erbringung einer vereinbarten Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen. Insbesondere bei Arbeiten an bestehenden Systemen, Shops oder Webseiten handelt es sich stets um Dienstverträge. Ein Werkvertrag liegt nur vor, wenn dies im Angebot ausdrücklich schriftlich als solcher bezeichnet wurde. Soweit ein Werkvertrag vorliegt, beschränkt sich der geschuldete Erfolg ausschließlich auf die im Angebot ausdrücklich aufgeführten Einzelleistungen und technischen Spezifikationen.

2.1.2 Die Webseitenerstellung erfolgt auf Grundlage agiler Methoden, sofern keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen wurden.

2.1.3 Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot. Angaben aus Vorgesprächen, Briefings oder Fragebögen begründen keinen

Leistungsanspruch, sofern sie nicht ausdrücklich ins Angebot übernommen wurden. Mündliche Absprachen vor Angebotsannahme sind unverbindlich.

2.1.4 Kundenwünsche, die durch den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind, können eingebracht werden, soweit beide Parteien in Textform zustimmen. Darüber hinausgehende Leistungen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

2.1.5 Sobald die Webseite fertiggestellt wurde, fordert der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme auf.

2.1.6 Voraussetzung für die Tätigkeit des Auftragnehmers ist, dass sämtliche vom Kunden zu stellenden Daten (z. B. Texte, Vorlagen, Grafiken, Schriften) und Systemumgebungen rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

2.1.7 Die Prüfung oder Beschaffung von Rechten, Plugins, Tools oder Zertifikaten (z. B. SSL/TLS) ist nur geschuldet, soweit individualvertraglich ausdrücklich vereinbart. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes, Entwicklungsdokumentationen oder Handbüchern besteht nicht.

2.1.8 Webseiten sind für Chrome, Safari, Firefox und Edge in der jeweils aktuellen Fassung (letzte zwei Versionen) optimiert. SEO wird nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart.

2.1.9 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt und nicht verpflichtet, den Kunden zu wettbewerbs-, verbraucher- oder kennzeichnungsrechtlichen Fragen zu beraten. Es obliegt dem Kunden, seinen Shop durch einen spezialisierten Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

2.1.10 Nach Abnahme ist allein der Kunde für die technische Instandhaltung der Webseite verantwortlich. Wartungs- und Pflegeleistungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Auftragnehmer haftet nicht für Sicherheitslücken durch veraltete Software Dritter (Hacking).

2.1.11 Nachbetreuung nach Projektabschluss: Nach Abnahme bietet der Auftragnehmer optionale Nachbetreuung an. Umfang und Dauer richten sich nach der Projektgröße und werden im Angebot festgelegt. Die Nachbetreuung umfasst ausschließlich kleinere Anpassungen und technische Unterstützung im Rahmen der erbrachten Leistungen.

2.1.12 Mehraufwand bei Änderungswünschen: Anpassungen über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet. Der Auftragnehmer informiert den Kunden vorab über den entstehenden Mehraufwand.

2.1.13 Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die im Angebot ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Alle darüber hinausgehenden Wünsche gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet. Auch geringfügige Erweiterungen sind nicht automatisch Bestandteil des ursprünglichen Angebots.

2.1.14 Kein Anspruch auf Schulung oder Einweisung: Eine Schulung in die Nutzung der erstellten Systeme ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich im Angebot vereinbart wurde.

2.1.15 Rechtstexte und rechtliche Verantwortung: Die rechtliche Absicherung der Webseite (Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie-Hinweise etc.) ist nicht Bestandteil der geschuldeten Leistungen. Der Kunde ist für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Inhalte selbst verantwortlich.

2.1.16 Werbekonten und Plattformzugänge: Werbekonten (z. B. Google Ads, Meta Business Manager) werden grundsätzlich im Namen des Kunden geführt. Der Auftragnehmer erhält lediglich administrativen Zugriff zur Durchführung der vereinbarten Leistungen. Nach Vertragsende kann der Zugriff jederzeit entzogen werden. Dem Kunden gehören alle im Rahmen des Projekts für ihn eingerichteten Konten und Zugänge.

2.1.17 Keine Haftung für Plattformentscheidungen: Der Auftragnehmer haftet nicht für Einschränkungen, Sperrungen oder Änderungen durch Plattformen (z. B. Google, Meta), die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

2.2 Hosting über Drittanbieter

2.2.1 Sofern ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer das Hosting über einen externen Anbieter (z. B. Mittwald). Er handelt hierbei lediglich als Vermittler. Für Ausfälle oder technische Störungen des Hostinganbieters übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Die Verantwortung für die gespeicherten Inhalte verbleibt beim Kunden.

Teil 3 – Leistungen im Bereich Design und Content

3.1 Leistungsgegenstand und Vertragsart

Der Auftragnehmer bietet Leistungen im Bereich Konzeption, Gestaltung, Text und Content-Entwicklung an (z. B. Print, Online, Logos, Copywriting, Claims). Sofern nicht ausdrücklich als Werkvertrag bezeichnet, handelt es sich um Dienstverträge gemäß § 611 BGB. Es wird kein konkreter Erfolg, sondern eine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen geschuldet.

3.2 Leistungsbeschreibung

Inhalte, Formate, Ausführungen sowie Anzahl der Korrekturrunden ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. Sofern nicht anders vereinbart, gelten zwei Korrekturschleifen als inkludiert. Weitere Änderungen werden gegen gesonderte Vergütung erbracht.

3.3 Mitwirkung und Freigaben

Der Kunde stellt alle zur Umsetzung erforderlichen Inhalte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Die Freigabe durch den Kunden gilt als Abnahme. Erfolgt die Veröffentlichung ohne Freigabe, gilt diese als stillschweigende Abnahme. Entwürfe gelten als freigegeben, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich Änderungen anmeldet.

3.4 Datenübergabe

Der Auftragnehmer schuldet die Lieferung einer druck- oder webfähigen Enddatei (z. B. PDF, PNG, JPG). Ein Anspruch auf offene oder bearbeitbare Quelldateien (z. B. InDesign, PSD, AI) besteht nicht.

3.5 Rechteübertragung

Nach vollständiger Zahlung räumt der Auftragnehmer dem Kunden die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Bei Logos gilt ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht; bei allen übrigen Inhalten ein einfaches Nutzungsrecht. Nicht freigegebene Entwürfe dürfen weder genutzt noch weitergegeben werden.

Teil 4 – Marketing

4.1 SEO-Marketing

Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die Durchführung von Maßnahmen, die nach seiner Erfahrung das Suchmaschinen-Ranking positiv beeinflussen können. Es handelt sich um eine Dienstleistung gemäß §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ranking wird nur geschuldet, wenn es ausdrücklich zugesichert wurde.

4.2 SEA-Kampagnen

Der Auftragnehmer schuldet die Unterbreitung von Keyword-Vorschlägen und nach Freigabe die Schaltung von Werbeanzeigen. Ein bestimmtes Ergebnis (z. B. Verkaufszahlen) wird nicht geschuldet. Die rechtliche Prüfung der Keywords, insbesondere auf Markenrechte Dritter, obliegt dem Kunden. Kosten für die Schaltung kostenpflichtiger Werbeanzeigen sind nicht im Honorar enthalten und vom Kunden zu tragen.

4.3 Schaltung von Werbeanzeigen

4.3.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden bei Anzeigenschaltungen in Social-Media-Portalen, Suchmaschinen und sonstigen Medien.

4.3.2 Der Auftragnehmer berät den Kunden zur Sichtbarkeit der Anzeigen. Bestimmte Ergebnisse (z. B. Verkaufszahlen, Leads) sind nicht geschuldet.

4.3.3 Die Auswahl der Inhalte für Anzeigen obliegt allein dem Kunden. Der Auftragnehmer prüft die Inhalte nicht auf inhaltliche oder rechtliche Richtigkeit. Verstößt ein Inhalt erkennbar gegen geltendes Recht, kann der Auftragnehmer dessen Einstellen verweigern.

4.3.4 Alle Inhalte müssen vom Kunden abgenommen werden. Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich das technische Hochladen der freigegebenen Inhalte.

4.3.5 Kosten für die Schaltung kostenpflichtiger Werbeanzeigen sind vom Kunden zu tragen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.4 Drittanbieter-Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ausfälle, Fehler oder Störungen, die auf Leistungen von Drittanbietern (z. B. Hosting, SEA-Plattformen, E-Mail-Dienste) zurückzuführen sind, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftragnehmer verursacht wurden.

Teil 5 – Sonstige Bestimmungen

5.1 Preise und Vergütung

Die Vergütung ist Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung und richtet sich grundsätzlich nach dem Angebot.

5.2 Archivierung von Projektdaten

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Projektdaten über einen Zeitraum von sechs Monaten nach Projektabschluss aufzubewahren. Der Kunde ist selbst für die Sicherung übergebener Dateien und Dokumente verantwortlich. Eine spätere Herausgabe kann nicht garantiert werden.

5.3 Abnahme

Soweit eine Werkleistung vereinbart wurde, fordert der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme auf. Die Abnahmefrist beträgt 2 Wochen ab Abnahmeaufforderung gemäß § 640 Abs. 2 S. 1 BGB. Äußert sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht oder verweigert er die Abnahme nicht wegen eines Mangels, gilt das Werk als abgenommen.

5.4 Mängelgewährleistung

Ein unwesentlicher Mangel begründet keine Mängelansprüche. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftragnehmer. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt ein (1) Jahr; diese Verkürzung gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

5.5 Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwähnungsrecht

5.5.1 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Weitergehende Rechte können individualvertraglich vereinbart werden.

5.5.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erteilt der Kunde dem Auftragnehmer die Erlaubnis, das Projekt zum Zwecke der Eigenwerbung (Referenzen/Portfolio) öffentlich darzustellen und auf sich als Urheber hinzuweisen.

5.5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den eigenen Namen mit Verlinkung im Footer und Impressum der erstellten Webseite(n) zu platzieren.

5.5.4 Der Kunde verpflichtet sich, auf sämtlichen vom Auftragnehmer gestalteten Medien den Namen oder die Marke des Auftragnehmers in angemessener Weise zu nennen. Unterbleibt die Nennung ohne Zustimmung des Auftragnehmers, kann dieser eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung verlangen.

5.6 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer behandelt alle ihm bekannt werdenden Geschäftsvorgänge des Kunden streng vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht gilt gegenüber allen Angestellten und Dritten mit Zugang zu diesen Informationen und gilt zeitlich unbegrenzt über die Vertragsdauer hinaus.

5.7 Haftung und Freistellung

5.7.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

5.7.2 Die Gesamthaftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Projekts begrenzt, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5.7.3 Der Kunde stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden.

5.7.4 Eine Nutzung, Bearbeitung oder Weitergabe von Entwürfen, Layouts oder Inhalten über die eingeräumten Nutzungsrechte hinaus ist unzulässig. Bei Verstoß kann der Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe bis zur Höhe von 150 % der ursprünglichen Vergütung verlangen.

5.7.5 Bei Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung, Änderungswünschen oder höherer Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht für Vermögensschäden.

5.8 Ausschluss von Vermögensfolgeschäden und mittelbaren Schäden

5.8.1 Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die Erbringung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Erfolgszusicherung jeglicher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

5.8.2 Jegliche Haftung für mittelbare Schäden und Vermögensfolgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere:

a) entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Umsatzsteigerungen

b) Verluste durch nicht erreichte Kampagnenziele oder Marketingmaßnahmen

c) wirtschaftliche Schäden infolge von Projektverzögerungen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen

d) Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde den Projekterfolg zur Grundlage unternehmerischer Entscheidungen gemacht hat

e) Reputations- oder Imageschäden des Kunden

5.8.3 Der Auftragnehmer schuldet keinen wirtschaftlichen Erfolg. Das wirtschaftliche Risiko des Projekts trägt ausschließlich der Kunde eigenverantwortlich. Wirtschaftlicher Druck auf Seiten des Kunden begründet keine erweiterten Leistungs- oder Haftungspflichten des Auftragnehmers.

5.9 Kündigung

5.9.1 Kündigung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund: Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Projekt zu pausieren oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Kunde wiederholt vereinbarte Zahlungsfristen überschreitet

b) der Kunde wiederholt Mitwirkungspflichten verletzt oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft

c) der Kunde den vereinbarten Leistungsumfang fortlaufend erweitert oder verändert, ohne eine entsprechende Beauftragung vorzunehmen

d) der tatsächliche Projektaufwand den ursprünglich kalkulierten Umfang erheblich übersteigt und keine Einigung über eine Anpassung erzielt wird

e) der Kunde nicht vereinbarte Leistungen fordert, unangemessene Fristsetzungen vornimmt oder vertragsfremde Sanktionen androht

f) der Kunde den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer bedroht, beleidigt oder unter unzulässigen Druck setzt und damit das Vertrauensverhältnis dauerhaft zerstört

g) der Auftragnehmer im Rahmen des Projekts Kenntnis davon erlangt, dass der Kunde gegenüber anderen Dienstleistern ein Verhalten gezeigt hat, das eine zuverlässige Zusammenarbeit nach objektiver Beurteilung unwahrscheinlich macht – insbesondere durch Leistungsverweigerung nach Angebotsannahme oder systematische Vertragsstörungen

Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, das Projekt zunächst zu pausieren und Klärung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Erfolgt keine Einigung, kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Im Falle der Kündigung sind sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen vollständig zu vergüten. Zusätzlich wird ein pauschaler Ausfallersatz in Höhe von 30 % der verbleibenden Auftragssumme fällig, sofern der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

5.9.2 Kündigung wegen grundlegender Unvereinbarkeit (Konzeptionsphase): Stellt der Auftragnehmer in der Entwurfs- oder Konzeptionsphase fest, dass die Vorstellungen des Kunden mit dem vereinbarten Leistungsumfang oder den fachlichen Standards des Auftragnehmers grundlegend unvereinbar sind – insbesondere wenn der Kunde Entwürfe wiederholt ohne sachliche Begründung ablehnt, widersprüchliche Anforderungen stellt oder eine konstruktive Zusammenarbeit erkennbar scheitert – ist der Auftragnehmer berechtigt, das Projekt nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 7 Kalendertagen zu beenden. In diesem Fall werden alle bis zur Beendigung erbrachten Leistungen anteilig vergütet. Ein pauschaler Ausfallersatz wird nicht erhoben.

5.9.3 Projektabbruch durch den Kunden: Kündigt der Kunde ein laufendes Projekt vor dessen Abschluss, bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestehen. Es gilt folgende Vergütungsregel:

- bis Projektstart: 30 % der Auftragssumme
- während Konzeptphase: 50 %
- während Umsetzung: 75 %
- nach Fertigstellung: 100 %

Bereits erbrachte Leistungen werden in jedem Fall vollständig vergütet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.10 Schlussbestimmungen

5.10.1 Die Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5.10.2 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren die Parteien den Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten.

5.10.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Änderungen in der Rechtsprechung oder Gesetzeslage) zu ändern. Bestandskunden werden spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail benachrichtigt. Geänderte AGB gelten ausschließlich für Verträge, die nach dem Inkrafttreten der Änderung neu abgeschlossen werden. Für laufende Vertragsverhältnisse bedarf eine Änderung der AGB der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Ein Schweigen des Kunden gilt nicht als Zustimmung.